

Antrag des Obergerichts vom 15. Dezember 2009

## Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom ..... 2010

### Richterliche Gewalt und Rechtspflege

(zusammen mit der neuen Gerichtsorganisation)

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

#### I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### Richterliche Gewalt

##### A. Schlichtungsbehörden

###### § 49

<sup>1</sup> Ordentliche Schlichtungsbehörde ist der Friedensrichter.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde wählt einen Friedensrichter und die vom Gesetz bestimmte Anzahl Ersatzleute.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann vorsehen, dass zwei oder mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Friedensrichter einsetzen.

###### § 50

Das Gesetz kann für bestimmte Streitsachen besondere Schlichtungsbehörden vorsehen.

###### § 51

aufgehoben

###### § 54 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

<sup>2</sup> Es ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen und übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden – sowie über das Konkursamt und die Betreibungsämter aus.

###### § 55 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

###### § 56

Das Gesetz regelt die Organisation der Jugendstrafrechtspflege. Es kann für diese besondere Gerichte vorsehen.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 7, 362 (BGS 111.1)

§ 57  
samt Gliederungstitel «G. Schiedsgerichte»  
aufgehoben

§ 58  
<sup>1</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

<sup>2</sup> Innerhalb der Gerichte können Abteilungen mit besonderen Zuständigkeiten geschaffen und den Präsidenten sowie Einzelrichtern bestimmte Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

§ 60  
aufgehoben

§ 77 Abs. 2  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörden beträgt sechs Jahre. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

## II.

<sup>1</sup> Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>1)</sup> und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>2)</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> SR .....

<sup>2)</sup> SR .....